

**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

[redacted]@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-1108

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat11@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 18.06.2020

GESCHÄFTSZ. 25-725/002 II#0517

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.****BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI)****HIER** Vermittlung bei Anfrage „Informationen zum Informationen zum Kom-pen-zen-trum
Open-Sour-ce-Soft-ware (CC OSS)“ [#184168]**BEZUG** Ihr Schreiben vom 26. Mai 2020

Sehr geehrte(r) [redacted]

Sie haben sich mit der Bitte um Vermittlung an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gewandt, weil Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) als verletzt ansehen. Ihre Anfrage sei nicht innerhalb der gesetzlichen Frist beantwortet worden. Es sei ebenfalls keine Eingangsbestätigung erfolgt, obwohl Sie darum gebeten hatten. Auf eine erneute Rückfrage per E-Mail nach dem aktuellen Status, habe das BMI ebenfalls nicht reagiert.

Das BMI hat dazu zwischenzeitlich wie folgt Stellung genommen: „Für Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) werden im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) grundsätzlich keine Eingangsbestätigungen erteilt. Weder das Verwaltungsverfahrensgesetz noch das IFG verpflichten die Behörden, den Empfang von Anträgen zu bestätigen.“

In der Sache teile ich Ihnen mit, dass der Antrag des Petenten vom 7. April 2020 als Bürgerservice behandelt wurde. Entgegen dem Vorbringen des Petenten, wurde ihm vom Bürgerservice am 11. Mai 2020 mitgeteilt, dass sein Antrag zuständigkeitshalber an das ITZ Bund abgegeben wurde. Die Abgabennachricht wurde dem Petenten ebenfalls übersandt.“



Nach § 7 Abs. 5 IFG sind die Informationen dem Antragsteller unverzüglich zugänglich zu machen. Der Informationszugang soll regelmäßig innerhalb eines Monats erfolgen. Verzögert sich die Informationsgewährung, so muss die öffentliche Stelle dies begründen und dem Antragsteller innerhalb der Frist eine Zwischennachricht (Sachstandsmitteilung) übersenden. Die „Pflicht“, eine Eingangsbestätigung zu versenden, sieht das IFG in der Tat nicht vor.

In Ihrem Schreiben an das BMI haben Sie auf das IFG Bezug genommen. Das Gesetz ermöglicht innerhalb bestimmter Schranken den freien Zugang zu amtlichen Informationen der öffentlichen Stellen des Bundes und die Einsicht in deren Verwaltungsvorgänge. Das Zugangsrecht umfasst alle Aufzeichnungen, die amtlichen Zwecken dienen.

Bei Ihrem Schreiben an das BMI handelt es sich – nach rechtlicher Prüfung – aber um eine auf einfache Auskunft gerichtete Bürgeranfrage, nicht um einen Antrag nach dem IFG, so dass dessen Regelungen nicht greifen. Die Bewertung des BMI ist für mich insoweit nachvollziehbar.

Das IFG hat keinesfalls die seit Jahrzehnten bewährte Praxis der Bürgeranfragen beseitigt, welche für Bürger und Verwaltung (gegenüber der formalisierten IFG-Anfrage) weiterhin sinnvoll bleibt und rege in Anspruch genommen wird. Die Bezugnahme des Antragstellers auf das Gesetz kann ein erster Ansatzpunkt für die Prüfung der öffentlichen Stelle sein, nach Abschluss der Prüfung kann gleichwohl die Bearbeitung als Bürgeranfrage angezeigt sein. Für Bundesbehörden gilt für die Bearbeitung dann die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO BM).

Grundsätzlich gilt: Handelt es sich bei der Anfrage eher um ein allgemeines Informationsinteresse, so ist auch nach dem Inkrafttreten des IFG weiterhin von einer Bürgeranfrage auszugehen; bezieht sich die Frage hingegen auf die Einsicht in Unterlagen der Behörde, so spricht dies für einen Informationszugangsantrag nach dem IFG.

Soll ein Schreiben, das vom Antragsteller als Antrag nach IFG benannt wurde, als Bürgeranfrage bearbeitet werden, gehe ich davon aus, dass die Behörde den Antragsteller zeitnah – innerhalb der Frist nach § 7 Abs. 5 IFG - darüber informiert (Zwischennachricht). Schließlich darf ein Antragsteller nicht schlechter gestellt sein als bei einer Bearbeitung seines Antrages als Antrag nach dem IFG.

Darauf habe ich das BMI hingewiesen und um Beachtung in künftigen Fällen gebeten.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 3 von 3

Ich gehe davon aus, dass Sie das Vermittlungsverfahren damit als beendet ansehen und beabsichtige, den Vorgang zu meinen Akten zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.